

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1997)

Heft: 5

Artikel: Zwei Dokumente im Zusammenhang mit den Brandfällen von 1574 und 1674

Autor: Jecklin, Ursula

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398694>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ursula Jecklin

Zwei Dokumente im Zusammenhang mit den Brandfällen von 1574 und 1674

In Chur hat es immer wieder gebrannt. Dabei wurden häufig ganze Stadtteile bedroht oder zerstört. Neben der Feuersbrunst von 1464, die fast die ganze Stadt in Schutt und Asche legte, brachten vor allem die Katastrophen von 1574 und 1674 viel Leid für die Bevölkerung. Zahlreiche Häuser und Ställe brannten nieder; das Heu und die Vorräte der Kornhändler in den Speichern wurden dabei ebenso ein Raub der Flammen wie Hab und Gut der betroffenen Familien. Darüber hinaus gab es 1574 und 1674 auch zahlreiche Tote und Verletzte.¹



Die dumme Magd. Kolorierte Federzeichnung zum Churer Stadtbrand von 1574, in: Nachrichtensammlung J. J. Wick [Wickiana] (Objekt und Foto: Zentralbibliothek Zürich, Handschriftenabteilung, Ms. F 23, S. 368).

Die Ursache des Feuersausbruchs vom 23. Juli 1574 ist bekannt; der Brand entstand aus Fahrlässigkeit. Die Angestellte des Stadtschreibers Daniel Gugelberg hatte von ihrer Herrin den Auftrag erhalten, den Hühnerstall mit dem Besen von Läusen zu säubern. Die Magd – nach der Meinung von Pfarrer Tobias Egli, einem Zeitzeugen, ein «vertrunken muthwillig balg»² – wollte sie jedoch austräuchern; sie brachte zu diesem Zweck Stroh auf glühenden Kohlen ins Hühnerhaus und ging weg. Nach den Angaben Eglis lag der Hühnerstall gegenüber dem Rathaus, ungefähr auf der Höhe der heutigen Poststrasse Nr. 24. Unmittelbar daneben befanden sich ein Wirtshaus und ein Heustall. Der zu jener Zeit heftig wehende Wind scheint das Stroh auf den glühenden Kohlen angefacht zu haben; die Flammen griffen auf den Heustall und das Wirtshaus über und breiteten sich sehr schnell Richtung Kornplatz und Obertor aus. Die Häuser an der Unteren und Oberen Gasse, das Kloster St. Nicolai am Kornplatz und die Metzger am Arcas wurden von den Flammen erfasst. Diese bedrohten den Pulverturm, die Martinskirche und griffen auf das Antistitium, das Pfarrhaus, über, das dann allerdings mit viel Einsatz gerettet werden konnte.



Vor dem Feuer Geflohene ertrinken im Keller. Kolorierte Federzeichnung zum Churer Stadtbrand von 1574, in: Nachrichtensammlung J.J. Wick [Wickiana] (Objekt und Foto: Zentralbibliothek Zürich, Handschriftenabteilung, Ms. F 23, S. 374).

Mit Ausnahme der Schneiderzunft wurden alle Zunfthäuser in Mitleiden-schaft gezogen oder ganz zerstört. Es brannte auch auf der anderen Seite der Plessur im Welschdörfli. Insgesamt wurden 174 Wohnhäuser und 114 Ställe, ungefähr ein Drittel der Stadt, vernichtet³, und mindestens 13 Tote waren zu beklagen. Einige von ihnen verbrannten; andere flüchteten sich in die gemauerten Keller, wo sie im Rauch erstickten oder gar ertranken, da der Mühlbach durch hineingeworfene Gegenstände aufgestaut worden war und sich das Wasser in die Keller ergoss.

Genau 100 Jahre nach dem Unglück von 1574 kam es erneut zu einer schweren Katastrophe: 1674 brannte es in kurzer Zeit gleich zwei-mal innerhalb desselben Stadtteils. Am Abend des 10. März brach das Feuer zwischen neun und zehn Uhr im Stall des Jakob Walser beim Pfisterbrunnen aus und sprang auf die drei in der Nähe befindlichen Zunfthäuser der Schmiede, Pfister und Rebleute über. Der starke Wind trieb die Flammen Richtung Westen gegen das Obertor; innerhalb von nur drei Stunden wurden 70 Häuser und 68 Ställe vom Feuer erfasst und brannten zum Teil bis auf den Grund nieder. Wie schon 1574 verloren die Betroffenen ihren ganzen Besitz; wiederum gab es mindestens 14 Tote und zahlreiche Verletzte. Nur zwei Monate später, in der Nacht vom 15. Mai, brach erneut Feuer in einem Stall neben der Schmiede-zunft aus und erfasste die umliegenden Häuser und Ställe. Sieben statt-liche Wohnhäuser und zehn Ställe wurden zerstört; glücklicherweise kamen diesmal aber keine Menschen ums Leben. Da innerhalb so kur-zer Zeit und an ungefähr gleicher Stelle ein Brand ausbrach, wurde als Ursache Brandstiftung vermutet; man verhörte deswegen auch ver-schiedene Personen. So etwa Peter Schugg (Tschugg), der zu Meister Daniel Mathis gesagt haben soll, wenn die Churer sich nicht besserten und bekehrten, würde am Johannistag (24. Juni) der vom Feuer ver-schonte Teil der Stadt auch noch angezündet werden; das habe ihm die Muttergottes offenbart. Wegen seiner Aussage vor Gericht gestellt, gab Schugg zu, sich in diesem Sinne gegenüber Mathis geäußert zu haben, doch habe er sich nicht auf die Muttergottes berufen; seine Informatio-nen stammten vielmehr von den Zigeunern und seien in Chur und Thusis allgemein bekannt. Im übrigen seien er und Mathis bei diesem Gespräch «etwelcher massen trunckhen gewesen». Weiter wurde Gregorius Reichhardt von Welschheim, ein Pilger, der sich am Tag nach dem zweiten Brand verdächtig verhalten hatte, verhaftet und verhört. Obwohl bei ihm ziemlich viel Feuerzeug (Zundel und Zundelholz) ge-funden wurde und er über die Stadt geflucht sowie Beziehungen zu den Kapuzinern⁴ unterhalten haben soll, scheint es nicht zum Prozess ge-kommen zu sein, da das Verhörprotokoll plötzlich abbricht.⁵ Der oder die Täter konnten nicht ausfindig gemacht werden; die Angst zahlrei-cher Churer vor einem weiteren Feuerausbruch blieb deshalb bestehen, und die Gerüchteküche brodelte.

Im Zusammenhang mit den Brandkatastrophen von 1574 und 1674 sind im Stadtarchiv zwei Dokumente erhalten, die uns einen interessanten Einblick in jene Zeit ermöglichen. Beim ersten Text handelt es sich um eine Aufzeichnung von Zeugenaussagen, die am Mittwoch vor Palmsonntag (23. März) bzw. am Mittwoch nach Ostern (6. April) 1575 vor Gericht gemacht wurden, beim zweiten um das Verhörprotokoll mit Ursula Schneller und den von ihr im Prozess angegebenen Zeugen (19. November 1674 – 2. Januar 1675).⁶

1574 war die Brandursache zwar relativ bald einmal ermittelt; es entstanden dann aber rechtliche Probleme bei der Nachlassregelung der Opfer. Im Falle von Münzmeister Hanns Rueffer, einem Churer Bürger, wurde anhand von Zeugenaussagen abzuklären versucht, wer zuerst gestorben sei, er oder Peter Seger, sein Bruder.⁷ Münzmeister Rueffer scheint eine schillernde Gestalt gewesen zu sein. Im Strafgericht vom Jahr 1573 in Thusis wurde er wegen Falschmünzerei zu einer Geldstrafe verurteilt und büsste nach Aussage von Campell «für immer Ehre und guten Namen ein».⁸ Mit seiner Ehefrau Adelheid Bärtsch besass er ein Haus beim Obertor⁹; es scheint, dass das Ehepaar im Keller dieses Hauses zusammen mit Rueffers Bruder, Hanns Brög und zwei weiteren Frauen vor dem Feuer Schutz gesucht hatten. Mit Ausnahme von Hans Brög und einer der beiden Frauen überlebten die Geflüchteten den Brand nicht; sie erstickten im Rauch.

Hanns Brög sagte vor Gericht aus, dass er im Keller von Rueffer als letztes gehört habe, wie dieser zu seiner Frau gesagt habe: «Es möge Gott erbarmen, herzliche Hausfrau, wenn du hier dein Leben lassen musst». Hingegen habe er später noch gehört, wie Peter Seger mit seinen Füßen geschlagen habe. Die ebenfalls gerettete Frau (in der Aufzeichnung wird sie als «Jungfrau» bezeichnet) gibt an, sie habe gehört, wie Frau Rueffer sich über den Rauch beklagt und gesagt habe, sie müsse ersticken; darauf habe ihr Mann geantwortet. Erst geraume Zeit später habe auch Seger gesagt, sein Hals sei voller Rauch, er müsse ersticken. Bartli Jenni, der geholfen hatte, die Opfer zu bergen, zeigte an, dass er zuerst die tote Frau herausgeholt habe; dann sei er auf die übereinander liegenden Hanns Rueffer und Peter Seger gestossen, und zwar habe sich der Kopf von Seger unter dem Körper von Rueffer befunden. Hans Schneller, Ammann von Tamins, der ebenfalls bei der Bergung der Opfer dabei war, sagte aus, er habe Hanns Färber in den Keller hinuntergelassen und ihn dabei an den Kleidern festgehalten, weil im Gewölbe Wasser gewesen sei. Färber habe zuerst Frau Rueffer herausgebracht und in der Nähe auch ihren Ehemann gefunden; beim weiteren Suchen sei er auf eine zweite Frau und schliesslich auch auf den Seger gestossen. Er wisse allerdings nicht, wen Färber zuerst gefunden habe, die Frau oder Rueffer. Färber bestätigte Schnellers Aussage. Der Pfarrer von Tamins und alle weiteren Zeugen waren nicht direkt bei der Bergung

dabei und wiederholten die Aussage von Hanns Brög, wie sie sie in der Brandnacht von ihm gehört hatten.

Im November 1674 wurde Ursula Schneller gefangen genommen und verhört. Sie scheint sich verschiedentlich über das Brandunglück geäußert zu haben und wurde deshalb verdächtigt, Näheres über die Täter zu wissen. Ursula Schneller war die Tochter des Eberhart Schneller und der Sara Gantner und wurde als jüngstes Kind anfangs Februar 1653 in Chur geboren¹⁰. Ihr Vater scheint in Chur ein Handwerk ausgeübt zu haben, denn einmal wird er im Kirchenbuch als «Meister» geführt¹¹. Allerdings ist er in den Zunftrollen nicht verzeichnet; es ist deshalb anzunehmen, dass er kein Bürger, sondern ein Hintersasse war. Im Laufe des Verhörs gab Ursula Schneller an, sich in der Gemeinde Thal im Rheintal mit einem Badergesell aus Überlingen verheiratet zu haben, der ihr als Ehepfand einen Ring aus Messing und einen aus Silber gegeben habe. Mit dem Badergesell sei sie bis nach Meersburg gereist, dann aber umgekehrt und hierher gekommen, um ihren Geburtsschein zu holen. Da ihr unterwegs die Mittel ausgegangen seien, habe ihr die Frau, die mit ihr gekommen sei, 12 Batzen für den Silberring gegeben. Am Thomastag (21. Dezember) sollte sie sich mit ihrem Geburtsschein wieder in Thal einfinden; im übrigen sei sie schwanger. Ein weiteres, unehelich geborenes Kind der Ursula Schneller starb anfangs November 1674 in Chur¹².

Am 19. November wurde Ursula Schneller zum ersten Mal verhört und sagte Folgendes aus: In Campodolcino sei sie zusammen mit der Tochter des Jöri Sager in das Wirtshaus des Antoni Tonello und dessen Ehefrau Margreth Lorenz gekommen. Sie habe die Frau um ein Paar alte Schuhe gebeten, aber keine erhalten. Die Lorenz habe sich dann nach ihrer Schwester in Chur erkundigt und hinzugefügt, es sei den gewandten («geschickten») Churern recht geschehen, und die Zigeuner sagten, sie würden nicht aufgeben, bis die ganze Stadt verbrannt sei. Wenn die Churer katholisch würden wie sie, dann würde es nicht so viele Hexen in der Stadt geben. Sie sei dann mit der Seger Tochter noch am gleichen Abend auf den Splüggerberg weitergezogen; dort habe sie Wein getrunken und eine «Micke» (4. Teil eines Brotschildes) gegessen. Im Zusammenhang mit dem Brandunglück in Chur habe die Wirtin gesagt, die Zigeuner hätten sich angeboten, die Hexen, die für das Feuer verantwortlich gewesen seien, beim Martinsbrunnen zu stellen. Sie, die Ursula, habe dann erzählt, was sie von Frau Lorenz gehört habe.

Auf Grund dieser Aussagen wurden auf dem Splüggerberg das Wirtepaar Andreas Brun und Catharina v. Capol sowie Mathias Meuli und Christian Füm von Anton Schorsch, Landrichter im Rheinwald, als Zeugen verhört. Die Wirtin gab an, dass sie damals im Juni die Ursula gefragt habe, wieviele Häuser in Chur verbrannt seien. Darauf habe sie ihr geantwortet, es werde auf der oberen Seite der Stadt bald wieder

anfangen zu brennen, die ganze Stadt werde verbrennen. Die Hexen hätten die Stadt angezündet; sie selber kenne eine mit Namen, die sei für die Lähmung ihrer Mutter verantwortlich. Die Kapuziner hätten den Behörden anboten, die Namen der Verantwortlichen bekannt zu machen. Die Obrigkeit habe aber abgelehnt, da es unter ihnen selber Hexenmeister gebe; deshalb dürfe man den Hexen nichts tun. Dies verwundere nicht, denn die Obrigkeit sei sehr streng, vor allem gegenüber ihrer Schwester; sie nehme auf nichts Rücksicht; wo Hab und Gut vorhanden sei, nehme sie es; wo nicht, verhängte sie Körperstrafen. Die drei anderen Zeugen bestätigten mit eigenen Worten die obigen Aussagen.

Am 11. und 29. Dezember wurde Ursula Schneller weiter verhört. Nachdem ihr die Zeugenaussagen vom Splügenerberg vorgelesen worden waren, behauptete sie, man könne auch falsche Aussagen machen; alles, was sie auf dem Berg geäußert habe, habe sie von Margreth Lorenz oder der Salome, der Schwester des Sager, gehört. Im Zusammenhang mit der Lähmung ihrer verstorbenen Mutter gab sie an, dass ein Weintrank der Canobia daran schuld sei; dies habe ihre Mutter immer wieder gesagt.

Das Verhör vom 31. Dezember fand in Anwesenheit des Scharfrichters und angesichts der Folterwerkzeuge statt. Der Gefangenen wurde mit der Tortur gedroht, falls sie nicht die Wahrheit sage. Ursula Schneller blieb aber bei ihrer früheren Aussage und fügte hinzu, dass sie sich zur Zeit des Unglücks gar nicht in Chur aufgehalten habe. Sie sei am Montag vor dem Brandausbruch nach Zizers und am folgenden Tag mit der Schwester weiter nach Ragaz gereist. Wie sie dort gehört habe, es sei ein Krieg ausgebrochen, habe sie umkehren und ihr Kind in Sicherheit bringen wollen; man habe ihr dieses aber ausgeredet. Als sie am anderen Tag erfahren habe, dass die Stadt brenne, habe sie wieder hinaufgehen wollen, um ihr Kind zu retten; die Frau im Spital zu Ragaz könne es bezeugen. Nun wurde dem Scharfrichter befohlen, sie so auf den Stuhl zu setzen, wie wenn er sie foltern wollte. Ursula, der vorher noch erlaubt worden war zu beten, sprach das Vaterunser, das Glaubensbekenntnis sowie ein weiteres Gebet, bat die Obrigkeit um Verzeihung und Barmherzigkeit und vermerkte, dass sie vor Gott unschuldig sei, falls ihrem ungeborenen Kind etwas zustossen sollte. Dann setzte sie sich willig auf den Stuhl. Obwohl man ihr nochmals mit Folter drohte, blieb sie standhaft bei ihren Aussagen, worauf von einer weiteren Peinigung abgesehen wurde.

Am 2. Januar 1675 fällte das Gericht folgendes Urteil: Der Prozess wird öffentlich verlesen; Ursula Schneller soll dann vom Scharfrichter an den Pranger gestellt werden, wo sie als abschreckendes Beispiel eine Stunde im Halseisen zu bleiben hat. Anschliessend soll sie vom Scharfrichter in Begleitung des Stadtvogts und einigen Ratsherren an die Grenze gebracht und aus dem Gebiet der Stadt verbannt werden. Auf Bitte der Verurteilten und ihrer Verwandten sowie in Anbetracht



Böse Vorzeichen am Morgen: «die sonn blutig» und «rothes kreüz». Kolorierte Federzeichnung zum Churer Stadtbrand von 1574, in: Nachrichtensammlung J.J. Wick [Wickiana] (Objekt und Foto: Zentralbibliothek Zürich, Handschriftenabteilung, Ms. F 23, S. 379).

ihrer Einfalt, Jugend und ihrer langen Gefangenschaft wurde das Urteil folgendermassen gemildert: Ursula Schneller wird vom Stadtdiener in Begleitung des Stadtvogts und einiger Ratsherren zum Grenzstein gebracht und ausgewiesen. Ohne Einwilligung der Obrigkeit darf sie das Stadtgebiet nicht mehr betreten; auch wird ihr verboten, etwas Nachteiliges über die Stadt oder die Einwohner zu sagen. Bei einem Verstoss gegen dieses Urteil hat sie mit der alten Strafe, verschärft durch eine neue, zu rechnen.

Mit den Zeugenaussagen von 1575 ist uns ein erstaunlich lebendiger und anrührender Bericht über die letzten Stunden der Brandopfer erhalten geblieben. Dennoch ist klar, dass das Dokument einzig der Abklärung der genauen Sterbezeit von Hanns Rueffer und Peter Seger zu dienen hatte, als Entscheidungshilfe in der Nachlassregelung zwischen den Bürgen Rueffers und seiner Schwester Anna Salet. Im Gegensatz zu dem Verhörprotokoll von 1674 ist der Text frei von Vermutungen oder Gerüchten und diente nur der Wahrheitsfindung.

100 Jahre später halten sich die Richter im Verhör der Ursula Schneller zwar auch an die Regeln. Dreimal wurde die Gefangene de pla-

no verhört (d.h. summarisch und vermutlich ohne das Zeigen der Folterwerkzeuge). Erst beim vierten Mal wurde ihr in Anwesenheit des Scharfrichters mit der Folter gedroht und wurden ihr die Folterwerkzeuge gezeigt; zur eigentlichen Folterung kam es jedoch nicht, und das Verhör wurde eingestellt, als sie sich standhaft zeigte. Verurteilt wurde sie dennoch. Inhaltlich werden wir aber mit einer Fülle von Gerüchten konfrontiert, mit Hexen und Hexenmeistern, die auch in den Reihen der Behördenmitglieder zu finden seien, mit Zigeunern und Kapuzinern, die mehr wüssten als andere, und mit der Drohung vor weiterer Feuersgefahr. Aus heutiger Sicht handelt es sich dabei um Verdächtigungen und Vermutungen, die auf keiner realen Grundlage beruhen. Im 18. Jahrhundert nahm man aber solche Äusserungen, die Übersinnliches mit ins Spiel brachten, sehr ernst. Es scheint, dass Ursula Schneller nur deshalb mit einer relativ milden Strafe davongekommen ist, weil sie die ihr zugeschriebenen Äusserungen konsequent bestritt oder als «Nachrede» bezeichnete, so dass ihr die Richter keine Verbindung zu Hexen nachweisen konnten.

Bei der Umschrift der folgenden Texte wurden Schreiberkürzungen aufgelöst sowie durchgestrichene Buchstaben und Wörter weglassen. Orthographie und Interpunktion entsprechen dem Original; Worterklärungen und Ergänzungen sind in eckige Klammern gesetzt.

**Kundschaftt Endzwuschend hanns Rueffers / schulden
oder gultten vnnd Siner schwöster Annalj / Salety von
petter Segers wegen** [Vermerk auf der Rückseite]

15 + 75

Item vff Mittwuchen vorm palntag [23. März] Hatt Hanns brög vnnd bartli Jennj / Kundschaftt [Auskunft, Zeugnis] grett Endzwuschend Hannss Rueffers mittgultten [Mitschuldner, Mitbürgen] vnnd Christen baratt / als vogt hannsen Rueffers schwöster Betreffend petter Segers seligen vnnd / Hannsen Rueffers tod welche den Jer leben Jm Kheller gendett haben

Erstlich Hatt Hanns brög gredt wie Sie der Rueffer mitt sampt / sinen wib vnnd der petter Jn Kheller sigen gwichen do hab sich Zu / tragen die nott daz vilicht des Rueffer fraw so vil schwach sye gewesen / daz der Hanns der frawen Zu gsprochen vnnd grett Erberm es gott / Hertz liebe Huss frow Sollt du din leben alda lassen witter hab / er den Hannsen nitt hören Reden aber vber ein will dar nach hab / er den petter noch Hören mitt den fuessen schlachen daz er den petter / letschlich Hab hern vnnd den Hannsen nitt mer hab also sin / Red gendett

Bartlj Jennj Hatt gredt als er Jn den Kheller komen sige da hab / er die fraw tod funden vnnd sy Haruss Zogen Wytter Hab er mer gsuocht / do Hab er den petter vnnd Hannsen an Einander funden / Henngen doch so syge der Petter mit dem Hopt vnnder dem hansen / glegen daz sig Jm daz best Wüssen hab also sin Red geendett.

Anno Jm 75

Jttem vff Mittwuchen Nach ostreren [6. April] Jn Nach volgendem
Rechtz

Erstlich Hatt der pfarrer von damins grett Her Jorius Als sich die leydig / Brunst Zu tragen Hab do hab Jm der Aman mitt Sampt andren noch / puren die prug Zu versorgen befolhen die will man nitt wuss wie sich die / prunst Erhept doch letschlich Sig er vss wollmeinung ouch Jnhin gloffen / Sige also Jn das Rueffers huss khomen aber also spatt daz sy schon haruss / vss dem Kheller sigen Zogen daz er nitt mög wussen welches vor dem / Andren Sin leben habe geendett doch als man gross arbeit gehept / do Hab hab man die frönnen vss Erlabung Jn Krysten baratt huss / gefuertt alda ein trunckh geben, do sige hannss brög auch alda gewest / do hab er den hannsen gefragett wie sich die Sachen sich verlofften / Habe welches doh vor dem andren sin leben gendett Hab hab er der / Hanns brög grett als die frow sich Jeres leben verwegen hab der / Hanns grett Ach hertz liebJ Husfraw muess es gott Erbarmen daz du din / leben hie soltt verlieren vnnd Jeren Zu gsprochen vnnd als er der hannss / brög witter befragett welcher doch vor dem andren hannss oder petter / tod Sigen gewest hab er grett petter hab noch lang darnach / Glept vngefarlich vff dry stunden Also hab der pfarrer sin / Red geendett vnnd sig sin best wussen

Wytter Hatt Aman Hanns schneller grett als er gen Chur Sig / Khomen vnnd leyder alle sach Erfarren do Sig er vff die metzg Khomen da / Hab er Ettlich miner Heren by Einander funden Rattschlagende / von wegen des mulbachs welcher sich do mallen verschlagen heb do hab / er grett wie mag es in des Rueffers huss stan man hörtt nitt wo / sy sind tod oder lebendig bett alda mine heren man soltt Jm Ettlich / burger Zu geben vnnd luogen wie es vm Rueffh[ers] sachen stande / Alda hab man Jm Zunfftmeyster Andris hannss Zu geben der / Sig mitt Jme Haruss gangen vnnd gesuocht Alda Sig hannss / brög Zu Jnen Khomen vnnd Jnen Zeigt Jn welchen Kheller man / Suochen solle Alda haben sy ein liecht vss hannss Wyllis huss / bschickht von wegen der tunckhle do hab er der Aman syne nach / puren vnnd des Rueffers Verwandten da gehept Alda den / Hannsen Verber von damins hinin Jn das wasser gelassen / vnnd habe er den gemelten Verber by dem gwand gehalten vss sorg / vnnd Ville des wassers welches den Zu moll in Kheller gewest / Sige also der gemeltt hanns Verber hinin Khomen vnnd gesprochen / Ich find ein wibbs bild vnnd sy heruss Zogen sige des Rueffer / frow gewest wytter gesuocht hab er den Rueffer selb funden / nechst by der fraw wytter gesuocht hab er noch ein frow funden / vnnd auch den petter mag er nitt Eigentlich wussen welches / Jm Erstlich Zu handen Sige die frow oder hannss Also / Hab do mal der Aman den hanns brög gefragt wie sich die / Sagen verlofften hab Welches doch vor dem andren gstorben Sig / do hab hannss brög grett der hanns R[ueffer] hab Zu siner frowen gspro-

chen / ah gott Erbarm es Du min hertzliebe husfrow solttu din leben /
 hie lassen habe alss den Rueffer nit wytter gehortt also hab er den /
 brögen wytter gefragett des petter tods halben do hab brög grett der /
 Hannss Jst lanng vorm petter gstorben habe also der Aman sin / Red
 geend daz sige sin bestes wissen

Hanns Verber von damins hatt also vff gliche form grett wie aman /
 schneller vor Jm Zugett hatt doch wytter befragett ob mer burger darby
 / gewest die Jm die totten lichnam haruss kolffen Ziehen Zugett er
 wytter / Ein ander nachbur von damin syge by Jm gewest sunst hab /
 Jm do niemantt geholffen auch die Red von brögen gehortt wie ob statt
 / Also sin Red geendett daz sige sin best wissen

Einander Nachbur von damins der by hannss Verber gewest /
 vnnd kholffen vschn [hinaus] Ziehen Hatt hatt hannss verber die Red
 bestettiget

Item stattaman Bartlj geell hatt grett der hannss brög vnnd die /
 Jungfrow Sigen Jn der nacht Zu Jm Khomen vnnd schwach an Jrem lib /
 vnnd sy beid alda befrag wie sich die sach verloffen hab hab er der
 hannss brög / grett die frow Sige Zum Ersten gstorben vnnd der Hannss
 Rueffer hab Jren / Zu gsprochen ach hertz liebe husfrow muess es gott
 Erbarmen soltt du / Also Elendkhlich sterben do Sige der petter woll
 dry stund nach des hannssen tod gstorben

Item Hanns Jacob Brun Khupfferschmid hatt grett als er den
 brögen / Sin Kundschaft so witt hörtt vss spreytten vnnd vnglich von
 der sache / Reden da hab er Zu dem brogen gsprochen luog was du
 Redest du / Redtst hutt eins morgen ein anders thun diner selen nitt Zu
 kurtz / doh hab er von Ersten von Jm khortt Sagen der petter sig wol drj
 stund / nach dem hannsen glebt Also Sin Red Beendett

Item die Jungfrow hatt grett als sy Jn den Kheller sigen gwichen
 da sye / der Rouch so starch by Jnen gsin daz die frow grett ach der
 Rauch Jst mir Jm / halss Ich muss Erstickhen do hab der Hanns der frow
 Zu gsprochen ah Hertz / liebJ Husfraw muess es gott erbarmen muost
 du also din leben hie lasen / hab also den Rueffer nitt wytter hortt Re-
 den / Vber ein lanng / Wyll dar nach hab der petter auch grett min halss
 Jst mir voll / Rouch Jch muoss Erstickhen hab Also den petter lettstlich
 körtt / Reden die wortt vnnd nit witter / hatt also dem hannsen brogen
 die Reden Jn barttlen gerbers huss Zu theil / bestettiget vnnd darmit
 Jer Red geendett[.]



Das brennende Chur. Kolorierte Federzeichnung zum Churer Stadtbrand von 1574, in: Nachrichtensammlung J.J. Wick [Wickiana] (Objekt und Foto: Zentralbibliothek Zürich, Handschriftenabteilung, Ms. F 23, S. 363).

Anno: 1674. Anno dominij 19. Nouembris.

Durch Ihre Weisheit Herrn Stattvogt Luzj Heim, Herrn Statrichter / Hanss Jacob Schwarz, vnd Herrn Oberst Zunftmeister daniel Heim / Ist die Vrsula schnellerin de plana [= de plano, d.h. summarisch und vermutlich ohne das Zeigen der Folterwerkzeuge] Examiniert worden. / Vnd hat deponiert, als volgt

Erstlich sagt Sie, dass Sie mit des Sager Jörj Tochter, in das / Kampelschein [Campodolcino] kommen, also seye sie in das Wirts hauss des / Antonj Tonello, Zu dessen frawen, Margret Lorenzj kommen. / aber anfangs hat sie die Lorenzj sich nit sähen lassen, als aber / gemelte Vrsula schnellerj, ein weil auf der stägen gesässen / sey gemelte Lorenzj die stägen hin ab kommen, vnd sie Vrsla / gefragt was Sie da thüey, habe Jhro geantwortet, Sie / solle Jhro ein alt par schuo verehren, die Lorenzj hat Jhr ge= / antwortet sie wolle suechen ob Sie ein par finde, als sie aber / widerumb Zuruckh kommen, habe Sie, Jhro der Vrsla gesagt Sie / habe nichts finden können, der Man habe es hin weg geben.

Hernach hat Sie die Lorenzj die Vrsula befragt, wie es vmb / Ihre Schwöster Zu Chur stande, Sy ihro geantwortet Sie / könne es Jhro nit sagen weil Sie nit Zu Chur gewesen sey. / daruf die Lorenzj wider gesagt, es sey denen geschickten / Churern schön gangen, es ghöre Jnen, daruf ferner gesagt / Man habe gsagt, die Ziginer sagind es werde nit nachlassen / biss das die Statt gar verbrunnen sey. Wan Sie Catolisch / wurden wie Sy seyen, so wurde es nit souil Hexen in der Statt / haben, als wie es habe, Sy sey fro das sy vss der Statt sey / solches habe sie geredt in bey wesen Jhres Ehemans vnd Schwigers / der Man vnd die Schwiger [Schwiegermutter] aber, auf dise red kein antwort geben / Nach deme habe sie schnellerj die Margreth Lorezj angredt, ob sie sie wolle übernacht / haben, sie ihro geantwortet, sie könne sie nit haben, weilen sie nur 2 bether. der Lorezj / Man aber ihro gesagt wan sie wolle auff dem stall übernacht sein so möge sie wol bliben / aber solle erst Spath kommen, damit man sie nit sehe, den das hew nit sein seige. / daruff sie geantwortet sie wolle auch nit vff den stall, sonder weiter fort gehen. / vnd seige widrumb Zu dess Seger Joriss Tochter kommen, welche Jhro vor den häusern drussen gewartet habe, da sie dan noch selbigen Abends mit einander vff den Splügner / Berg gangen, vnd aldort in dem hauss ¹/₂ mass wein truncken vnd eine Mickhen [4. Teil eines Brotschildes] gessen. Alss sie nun da ein / wenig verharret, habe die würthin alda sie befraget ob sie dess Eberharten tochter seige / sie mit Ja beantwortet, daruff sie gesagt, es seye ihrem Vatter wol übel im Krieg / gangen, vnd habe ein schlechten Sohn, das er Jhne also kranckh verlassen habe vnd seye der Vatter Jhro ¹/₂ Gulden schuldig, solle Jhme sage das er sie bezahle vnd weitr / gesagt es seye Zu Chur übel gangen, daruff weiter gesagt, das die Zeginer sich / anerbotten haben, die Hexen, die solche brunst angestellt, sie solche vor St. Martin bey / dem brunnen liffern wolten: Worauff sie schnellerj gesagt, weilen sie sich dessen / anerbotten, so hetten sie solche herzu banen lassen sollen. daruff die würthj ge= / antwortet, es hette theilss Leüthen vnrecht beschehen können, die weilen sie mit / Zauberey vmbgehen thüend. Sie schnellerj daruff gesagt, das die Lorezj gesagt habe / sie auch gehört habe, ob solten die Zeginer das geredt haben, namlichen es werde / alles verbrennen, vnd nicht nochlassen biss die Statt ganz verbrunnen, vnd ob / man schon widrumb aufbawn werde, so müsse doch alles verbrinnen. daruff / dess Seger Jöriss Tochter gesagt, es werde vil rothe Röckh [Kennzeichen der französischen – oder in französischen Diensten stehenden – Soldaten] antreffen, dass manss nit habe / wollen beschehen lassen, vnd habe sie, vnd ein Sömer alles das ienig gehört wass sie geredt.

Den 11. Decemberis. Jst vorgemelte Vrsula aber mahlen de plano durch Herrn Stattvogt / Heim, Herrn Stattvogt Rauber, Herrn Podestat Saxer, vnd Herrn Obrist Zunftmeister Clerig, vnd meiner / examiniert, vnd befraget worden, wass sie vff dem Berg geredt.

Antwortet. Alss sie vff dem Berg ein quertlj wein getrunckhen, habe sie die sachen wie vor= / mahls bedeütet erzelt, vnd wie sie es von der Margreth Lorezj gehört.

Befraget, wer Jhre Mutter möchte erlempt haben.

Beantwortet, Sie könne nüt anderst sagen, alss wass sie von Jhr Mutter selig gehört, da / sie allwegen gesagt habe, sidert das die Canobia bey ihro gsin, vnd 1/2 mass win geben habe sie kein / gesunde stund mehr kan.

Befraget. Ob sie nit geredt, Es gebe selbst under der Oberkeit Hexenmeister.

Beantwortet, wüsse von solchem nichts, man thüe Jhro gwalt vnd vnrecht,

Befraget, wo nahen sie wüsse, das es nit nachlasse, biss die ganze stadt verbrunnen / vnd werde im süssen winckhel angehen.

Beantwortet. Sie wüsse von andrem nichts, sie habe nit anderst geredt, alss wie es / die Lorezj geredt, vnd sie es mehrmahlen schon eröffnet.

Befraget, ob sie nit geredt, die Oberkeit seye nit vil guts.

Beantwortet, sye ganz nichts.

Nach solchem ist Jhro die Kundtschaft sagen so von Splügen kommen, alles / vorgelesen, vnd darüber hin befraget worden.

Beantwortet, seye nüt, man möge wol falsche Kundtschaften geben, Aber sie / habe solches nit geredt, sonder nur wass die Lorezj geredt

Den 29. dito, ist sie abermahlen, in beysein erst bedeütner Herren de plano /nochmahlen Examiniert, vmb alle vorstehende puncten befraget, vnd / ob sie sich eines andern bedacht, auch mit scharffer Torturierung betrewet worden, / aber auff ihrer voriger red vnd bekantnus verbliben, Namlichen das alles wass / sie vff dem Berg geredt, sie von der Margreth Lorezj, vnd theilss von der Salome / dess Jörj Segers schwöster droben beim Creüz, darbey sein Segers Tochter auch ge= / wesen, gehört, vnd man sie desswegen auch befragen solle, sie werden es nit absin / können, das aber sie vff dem Berg nit gemeldet, wonaher sie solche sachen vernommen, / müsse vss vnbedacht beschehen sein, dan sie anderst nit wüsse, alss das sie gesagt / wo naher sie solche sachen habe.

Über diss sagte vnd bekante sie auch, das sie Zu Thal im Rheinthal einen Kerl / von Überlingen, so ein Badergsell seige Ehlichen genommen, beywohnung bey Jhme gehabt / ein Mösing vnd ein Silber Ring vff die Eh von Jhme empfangen, mit Jhme biss / naher Merspurg gereiset, von dort sich Zeruckh begeben vnd Jhren geburtsbrieff / abholen wollen, weilen aber unterwegs Jhro wass gebrechlichkeit Zugefallen, vnd / etwass mittel gebrauchen müssen, aber mit gelt nit versehen

ware, habe die Jenig / fraw so mit Jhro alharo kommen Jhren Batzen 12. fürgesetzt, dero sie dan an bezahlung / dessen den silbernen Ring geben, vnd habe auch auff St. Thomass tag [21. Dezember] widrumb / mitsampt ihrem geburtsbrieff sich Zu Thal wider einfinden sollen, vnd befinde sie / sich schwanger; hierzwüschen seye sie in Oberkeitlichen verhafft genommen, vnd also lang / gefangen in aller kälte vfgehalten worden; Mit einständig ganz demütiger / pitt sie loss Zelassen; wolle sich füröhin Ehrlich verhalten, von gmeiner Statt Bott= /mesigkeit vnd gebiet sich hin weg begeben, vnd nimmer mehr einfinden lassen etc.

Den letsten dito, Jst sie nochmahlen in beysin gemelter Herren de plano, vnd in bywesen dess Scharffrichters / welcher den Zug Zum foltern angehengt, sie vff den stul, alss wan es ein ein ernst gehen solte / gesetzt, der strengen tortur betrewet, vnd die warheit Zubekennen alles ernsts ermahnet / vnd aller vorigen puncten vnd fragen, Zeügnussen vnd derglichen erinnert worden / Hat sie gleich wol anderst nit bekennen wollen, sonder vff ihrer alten / meinung vnd bekantnuss verbliben, vnd bekant, das sie wider eine Ehrsame Oberkeit / im geringsten nichts, vilweniger von Hexen wüsse, seyen ihro dergleichen sachen vnd / reden nie mahlen in Jhre gedanckhen anderst nit kommen, ausert das Jhre Mutter / selig allwegen gesagt, das von dem trunckh, so Jhro die vormahls ernante fraw / geben, keine gute noch gesunde stund nit mehr gehabt, sonsten wüsse sie von anderm / nichts, habe auch weiters nichts geredt, alss wass sie von der Salome, vnd / Lorezj gehört, so sie denselben möchte nachgeredt haben, das aber sie solches / nit gedacht wo naher sie solches vernommen, wüsse sie nit, müsse auss völlj dess / weinss beschehen sin. Von der entstandenen fewrs brunst halben wüsse sie gar / vnd ganz nichts, seye am Montag von hier hinweg biss naher Zizers gereisst, / vnd am Dienstag biss naher Ragaz, mit Jhrer schwöster, allwo sie vernommen, alss / solte alhier Krieg entstanden sein, da sie dan Zur schwöster gesagt, sie wolle wid= /rumb mit Jhro herauff vnd das Kind abholen, sie könne es nit Zu grund gehen / lassen. Darüber Jhro beantwortet worden, man werde das Kind schon flechnen etc. / Morgen dess seye andre Zeitung kommen, das die Stadt brinne, habe sie widrumb / herauff, vnd Jhr Kind Saluieren wollen; habe man Jhro gesagt, sie solle dess / Kindt wegen kein sorg tragen, man werde schon dar Zu sehen, vnd dessen solle man die fraw im Spital Zu Ragaz fragen, ob deme nit also, vnd sie selbiger Zeit nit / in der Statt gewessen seige, wüsse also im geringsten nichts, wo naher solche / fewrs brunst entstanden sin möchte, man solle einichen argwohn vff sie nit haben etc. / Nemme Gott, dem alle sachen bekant Zum Zeügen, vnd weilen sie diss fahls in allweg / vnschuldig wolle man Jhro doch gnad vnd Barmherzigkeit bewisen, den Gott / auch Barmherzig seige; vnd obgleichwol sie alss ein Sünderin vmb schuld (aber / nit dess wegen) leiden müsse, so habe doch Jesus

Christus, alss vnschuldiger für vnss / auch leiden müssen, deme Sie, vnd Gott Jhr leib vnd seel befehlen thüe, der werde / Jhro auch gnädig sin.

Darauff alss man den Meister heisen sie vff den stuol Zesezen, alss wolte er sie Zur folter / schlagen, begerte sie man wolle sie Zuforderst betten lassen, vnd ihr leib vnd Seel Gott / befehlen, welches Jhro verwilliget, sie auch das Heilige Vatter Vnser, die glaubens be= / kantnus, neben einem sonst schönen gebett verrichtet, nochmahlen die Oberkeit vmb / verzeihung vnd vnd Barmherzigkeit gebetten, Auch bedeütet weilen sie Schwanger, / dem Kind dess wegen etwass nachtheiliges widerfahren möchte, sie vor Gotte wolle / geantwortet haben, vnd vnschuldig sein, hatte sie sich willig Zum stuol verfüegt / nidergesetzt, vnd alss sie nochmahlen erinnert worden, das sie nun sehe, das es iez / anderst nit sin könne, sonder gepeiniget werden müsse, da sie williglich sonst / nit bekennen wolle etc. Hat sie geantwortet, sie konne nichts anders / bekennen, alss wass sie Zum öfftern gredt, man möge sie torturieren / oder streckhen so lang man wolle, sie wolle sich willig darin ergeben, seye / vnschuldig, vnd wass sie gredt, habe sie, wie offt bedeüt, von den ernanten / gehört, vnd denselben nachgesagt, das aber sie niemahl gemeldet, woharo / sie es habe, müse sie es elendiglich vergessen haben etc. Ab welch ver= / horrender bekantnuss, vnd allweg gleich geführter red, man die vorge= / stellte oder betrewte tortur vfgehebt; solches ad referendum einer Ehrsamen / Oberkeit vorzetragen genommen, vnd diss mahls darby bewenden lassen.

1675. den 2 Jenner, Jst die vrsula Schnellerj, wegen Jhrer begangnen thaten, vnd reden / offenlich fürgestellt, vnd der rechts tag über sie gehalten worden, da dan der process / solcher massen vssgefallen. das der process offenlich von dem balckhen hinab solle / verlesen werden, von dem scharffrichter an den Branger gestelt, an das halseysen gelegt / aldort ein stund meniglichen Zu einem Exempel stehen lassen, vnd alss dan durch die stadt, vnd biss Zum freystein [Grenzstein] hin auss durch den scharffrichter geführt, vnd in begleitung / dess Herrn Stattvogts, vnd etwelcher der Räthen, alss dan ihro ankündt werden, das sie von / gemeiner Statt Zwing vnd gebiet solle verweisen vnd bandiert werden.

Alss nun dise vrthel Jhro, vnd den Verwanthen eröffnet worden, hat sie vnd die Ver= / wanthen ganz Vnderthänig vnd demütig vmb milterung diser vrthel anhalten / lassen, mit versprechung sich fürohin solcher massen Zu verhalten, vnd einzustellen / das mit hülff Gottes, man ferner ab Jhro nit Zeklagen haben werde, auch in gemeiner / Statt Zwing vnd gebiet sich nimmermehr einfinden wolle. Also in consideration / ihrer einfalt, iungthumb, das sie so lange gfangenschafft ausgestanden, vnd solcher / offerta sich erbietet, das derowegen die obige vrthel solcher massen moderiert, vnd / gemiltret sin solle, das sie in

begleitung Herrn Statvogts, etwelcher Herren dess raths / durch die Stattdiener biss Zum freystein solle hinauss geführt, aldort Jhro an= / kündet werden, das sie von gemeiner Statt Zwing vnd gebiet solle verwisen sin, vnd / das sie nimmermehr, ohne begünstigung einer Ehrsammen Oberkeit, sich einfinden solle, / vnd das sie ausserhalb nichts wider gemeine Statt, noch einwohner reden, noch thun / wolle, dan wo sie in eim old [oder] andrem hier wider handeln wurde, man trachten werde / sie in die hand Zebringen, da alss dan ihro altes vnd neues wurde Zusammen ge= / rechnet, vnd anderwertig Exemplarisch vnd scharff abgestrafft werden, massen den / process Zuverlessen, an Branger Zestellen, vnd durch den scharffrichter vss ge= / führt Zewerden, Jhro auss sonderbaren grossen gnaden nochgelassen vnd geschenckt worden.

Kundtschaftsagen wegen / Vrsula Schnellerin etc. [Rückseite]

Den 5 Decembris 1674 auff Splügen, Jst Cathrina von Capolen / Jung Anderiss Brunen Hauss frauw befrag worden sy solle / khundtschaft weiss reden, wass Vrssla schnellerj Eber= / hart schnellerss Tochter von Chuer, mit ihr vnd ihro / Man in disem verschinen Junj auff dem berg in ihrem Hauss / geret Habe.

Hier über Züget gesagte fraw Chatharina Von Chapollj dass die / gesagte Vrssulla sige in dem Vergangenen Junj alhier / auff dem berg Zu ihro khommen, do sy dan Zu ihro gesagt / Wie Vil Heüser Zu Chuer verbrunen seigen darauff die / Vrssulla geantwortet, ess werde in khurtzem wider / angehen, auff der oberen seitten Vnd werde die stat gar / verbrinen, dan ess Habe in der stat gar Vil der Hegxen / welche dass an gezünt haben, vnd nur Von ihnen Hero / khome, auch wüsse sy eine mit nammen die selbige Habe / ihro muotter erlempt, Auch haben die Chapuciner / Meinen Heren die selbige offenbar Machen wollen / die, die Stat an Zünt Haben, aber die Oberkeit / wolle ess nicht dan Sy vnder ihnen selber / Hegxen Meisteren seigen, darumb Thörffen sey den Hegxen / neüt Thuon, Auch hat wider gemelte Vrssellen gesagt / ess ist nit Wunder dass ess Also gat, dan die Oberkeit ist / in solcher gestalt streng, vnd in sonderheit geget Meiner schwester in solcher gestalt Verfahren, dan sy schonen neüt / wo Hab, vnd guot ist, do nemmen sy dass selbig, wo aber / khein guot ist, Straffen sy an dem leib, Auch hat sy / weiterss gesagt, die Oberkeit seige Nit Vil guotss. Hat / ihre khundtschaft bestetet mit anlobung anstat dess / Eidtss.

Matte Meüllj Züget dass er sich im Vergangenen Junj Zu dem / Hauss befunden Habe, do seige auch die Vrssella dess Eber= / hart / schnellerss Tochter gesin, welche Von der Brunst so / Zu Chuer geschechen geret Habe, vnd gesagt wie Vil Heüser Ver= / brunnen seigen. Vnd gesagt ietz seig ess noch vmb ein Mahl Zu / thuon Vnd dan seig ess mit der Churer stat auss wan sy / nit Zu Vor die Hegxen Verbrenen dan selbige Haben die / Stat an gezünt, vnd Habe Vil genamset mit dem

/ nammen welche man im argwohn Habe, die nammen der selbigen / seige ihme Zügen abgefahlen, auch Habe sy Vrssella / gesagt, dass die Capuciner Zu meinen Heren gesagt Haben, / sy wollen die stellen die, die Stat angezünd Haben, Vnd / Hegxen seigen, aber meiner Heren wollen sy nit angreifen / gemelte Vrssla, Habe Zwahren vil andere schmäch wort / wie auch verdächtige wort geret, die ietz weggen lenge der / Zeit ihme abgefahlen seigen. Hat Hierumb an stat dess Eidtss / an gelobt.

Zeüget Christen Füm, Namlichen er habe der Vrssla ein Halbe Wein auss / gethragen, so Habe die Hauss frau gefragt wie ess Zu Chuer stand / do Habe sy Zur antwort geben, ess stat also ess ist wider an / khommen Zu brinen, ess ist dess Herrn Calleppen Hauss Verbrunnen. Vnd / dess stork Jacobss Vnd die selbige gasen ab biss Zu der gloggen, auch dass Therhij ab dem khauffhauss, welchess / aber Got lob nit wahr gesin, die gemelte Vrssella / Habe mit dem Anderiss vnd der frau lang geret, aber er / Zügen Habe nit gelost sondern er seige daruon gegangen. / Hat also sein khundtschaft mit anlobung an stat dess / Eidtss bestetiget; mit Vrkhunt Von mier entssbenemptem / alss geschworner landtschreiber dise khundtschaft Verschriben / Vnd ein genommen, in bey wesen den Hierzu verornetten [verordneten] Herren / Alss Hern Landt Ammen Florj Schorsch, Hern Seckelmeister / Martj Simmen, wie auch Landtweibel Martj Schönj. / Vnd mit meiner eignen Betschaft Bekhreftiget.

Anthoninuss Schorsch, wie obstat

Zeüget Andreiss Brun Würt auff dem Splügner Berg, dass / die Vrssla schnellerj Zu ihme auff den Berg khommen seige / welche sein Hauss frau gekhent Habe Vnd sy gefragt, ob sy / nit dess Aberhart schnellerss von Chuer Thochter seige / darauff sy geantwortet Habe daz ia, sy seige die / Jüngere, do Habe gesagte Vrssla erzelt wie ess Zu / Chuer Verbrunnen seige, Vnd gesagt ess seige bey dem / Rotten leüen an gangen. Vnd seige selbstn Verbrunnen / Vnd Vber geschlagen Zu dem khauffhauss, Vnd do / selbstn die gasen ab biss Zu dem Mohren khopff / Vnd die Heüser genampfset, Vnd auch weiterss gesagt / ess werde nit lang anstan, so werde der Vberige theil / der gantzen stat in dem süesen Winckel auch Verbrinen / Vnd alss sy gefragt worden seige wie ess angangen. / Habe sy Vrssla geantwortet, die Hegxen Haben die stat / angezünd, Vnd die Oberkeit wüese wol aber / Sy thüoe neüt [tue nichts] darzu dass sy die Hegxen auss Rütten / weillen sy selber mehr alss den Halben Theil Hegxen meisteren seigen, vnd die Capuciner Haben wollen der Oberkeit / die Hegssen Zeigen vnd stellen die, die Stat an gezünd / Haben aber die Oberkeit Habe nit gewolt auss obiger / Vrsach.

Die gemelte Vrssla Habe auch weibsspersohnen genampf= / set, die do Hegxen seigen, vnd in sonderheit eine die ihre Muotter erlempt Habe, aber die Nammen seigen / ihme Zügen abgefahlen Hat Hierumb

anstat des / Eidtss angelobt. geben in Splügen den 8 Decembris 1674 /
Vor den obgenampfssetten veronetten Herren.

Edem Anthoninuss Schorsch / geschworner Landtschreiber im /
Reinwalt.

- 1 vgl. Hans und Mathis Berger, Der Churer Stadtbrand vor 400 Jahren (1574), Schriftenreihe der Neuen Bündner Zeitung, o.J.; Felici Maissen, Der Churer Stadtbrand von 1674, Chur 1960
- 2 Brief von Tobias Egli an Heinrich Bullinger, in: Quellen zur Schweizer Geschichte 25, S. 490
- 3 vgl. Fritz Jecklin, BM 1900, S. 239
- 4 die Kapuziner wurden während der Bündner Wirren von den Österreichern nach Graubünden gerufen, um die Rekatholisierung der unterworfenen Gebiete zu betreiben. In Graubünden wurde bis anfangs des 18. Jahrhunderts um den konfessionellen Frieden, vor allem in den paritätischen Gemeinden, gerungen.
- 5 vgl. StadtAC Kriminalakten A II/2.0101
- 6 StadtAC, Ratsakten, 1575, 30. März und Kriminalakten A II/2.0101
- 7 Brief von Tobias Egli an Heinrich Bullinger, in: Quellen zur Schweizer Geschichte 25, S. 494; Brief Tobias Egli an Scipio Lentulus, Pfarrer in Chiavenna, in: BM 1899, S. 164
- 8 vgl. Ulrich Campell's zwei Bücher rätischer Geschichte, Bd. 2, in: Archiv für die Geschichte der Republik Graubünden, hrsg. von Theodor v. Mohr, Chur 1853, S. 508
- 9 vgl. StadtAC Urkunden AI/1.43.05 (1572)
- 10 vgl. StadtAC Kirchenbuch AB III/S 13.02, S.87
- 11 vgl. StadtAC Kirchenbuch AB III/S 13.02, S.67 (1647)
- 12 vgl. StadtAC Kirchenbuch AB III/S 13.06, S.89

Anmerkungen

Dr. Ursula Jecklin, Stadtarchiv, Rathaus, 7000 Chur

Adresse der Autorin